

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Vulktech GmbH

1. Allgemeines:

Für alle Angebote, Verkäufe und werkvertragliche Leistungen der Vulktech gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser unter Bezugnahme auf seine AGB Bestellungen vornimmt oder Aufträge erteilt und Vulktech dem nicht widerspricht. Nur ausdrückliche Zustimmung durch Vulktech führt zur Vereinbarung der AGB des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch vertrauliche Informationen von Vulktech nur mit Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme der AGB der Vulktech mit diesen einverstanden.

2. Angebot:

Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen, - bei schriftlicher Angebotsabgabe beginnend mit dem im Angebot genannten Ausstellungsdatum, sonst ab Zugang des Angebots. Sämtliche Preise erhöhen sich um die von Vulktech darauf zu entrichtende Umsatzsteuer, soweit diese nicht abgerechnet oder nichts anderes vermerkt ist.

Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Vulktech verbindlich.

3. Arbeitszeit, Lohnkosten und Preise:

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vulktech beträgt 40 Stunden, verteilt auf je 8 Stunden von Montag bis Freitag. Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

Die Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit, die Überstundenzuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Zuschläge für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an durch Chemikalien gefährdeten Arbeitsplätzen) werden nach den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen von Vulktech berechnet. Eventuell anfallende Übernachtungskosten werden laut Beleg in Rechnung gestellt. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich Vulktech oder seinen Mitarbeitern vorbehalten. Im Fall von Übernachtungen wird pro Übernachtung eine Auslöse gem. den aktuellen Verrechnungssätzen von Vulktech in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von Vulktech die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Stundennachweis bzw. der Abnahmebescheinigung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Die Nachweise werden den Berechnungen von Vulktech zugrundegelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

Für den Einsatz von Firmenfahrzeugen von Vulktech wird pro gefahrenem Kilometer der jeweils aktuelle Verrechnungssatz von Vulktech in Rechnung gestellt.

Wird Ware geliefert, so berechnet Vulktech notwendige bzw. sinnvolle Verpackung zum Selbstkostenpreis separat. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nimmt Vulktech von ihr gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben wird.

4. Mitwirkung, Leistungen des Auftraggebers:

Bei der Durchführung von Montagen hat der Auftraggeber die Mitarbeiter von Vulktech auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat am Einsatzort die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Mitarbeiter von Vulktech von Bedeutung sind.

Der Auftraggeber ist - soweit notwendig und sinnvoll - auf seine Kosten zu den nachfolgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:

- a) Bereitstellung von geeigneten Fach- bzw. Hilfskräften, die den Anweisungen von Vulktech Folge leisten, - für die Vulktech jedoch keine Haftung übernimmt.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie z.B. Klebezeug, Gerüste usw. sowie der erforderlichen Materialien wie z.B. Schmiermittel, Dichtungen, Unterlagen usw..
- c) Bereitstellung von Heizung, Wasser, Beleuchtung usw. einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse.
- d) Unterbringung der Mitarbeiter von Vulktech in geeigneten, diebessicheren Arbeits- bzw. Aufenthaltsräumen sowie Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung von mitgebrachtem Werkzeug.

Die technischen Hilfeleistungen des Auftraggebers müssen gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft der Mitarbeiter von Vulktech begonnen und ohne jede Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für die Durchführung der Montage notwendig sind, müssen diese vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Bei Verletzung dieser Pflichten ist Vulktech berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

5. Montage- und Lieferfristen:

Vereinbarte Montagefristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten bereitsteht.

Verzögern sich Montage- und Lieferfristen aufgrund von Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung oder durch Eintritt von Umständen, die weder Vulktech noch seine Mitarbeiter verschuldet haben und haben diese Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage erheblichen Einfluß, so tritt eine angemessene Verlängerung vereinbarter Montagefristen ein.

Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb von Vulktech verlassen hat. Die Lieferverpflichtung von Vulktech steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, - es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch Vulktech verschuldet.

Im Fall eines Montage- und Lieferverzugs von Vulktech kann der Auftraggeber nur dann von dem Vertrag zurücktreten, wenn er Vulktech zur Leistung oder zur Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmt hat, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist ausgeschlossen. Ist Vulktech nur mit einem Teil der Leistungen im Verzug, ist der Rücktritt nur wegen dieses Teils zulässig, - es sei denn, der Auftraggeber hätte an dem bereits geleisteten Teil objektiv kein Interesse.

Schadensersatzansprüche wegen Montage- oder Lieferzeitüberschreitungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Vulktech verursacht wurde.

Vulktech ist zu Teilleistungen berechtigt.

6. Abnahme:

Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm bestimmten Dritten.

Unmittelbar nach der erfolgten Abnahme wird durch ein schriftliches Protokoll oder durch die Unterschrift des Auftraggebers bzw. eines von ihm bestimmten Dritten auf dem Stundennachweis die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt.

Als Abnahme gilt auch eine probeweise Inbetriebnahme oder Nutzung durch den Auftraggeber, soweit nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Inbetriebnahme oder Nutzung eine schriftliche Mängelrüge bei Vulktech eingegangen ist.

Der Auftraggeber hat die Leistung auch dann abzunehmen, wenn unwesentliche Mängel bestehen, die den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht aufheben bzw. erheblich mindern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Vulktech, so gilt sie nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

7. Gefahrübergang:

Bei werkvertraglich geschuldeten Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die Leistung in Benutzung nimmt, auf diesen über. Maßgebend ist das jeweils frühere Ereignis. Gerät der Auftragnehmer in Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

Im Fall von Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über. Für Transportversicherung sorgt Vulktech nur auf Weisung und auf Kosten des Auftraggebers.

8. Rechnungsstellung, Zahlung:

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten. Vulktech ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen und Abschlagszahlungen zu beanspruchen, soweit entsprechende Teilleistungen erbracht worden sind. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig.

Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies zuvor mit Vulktech ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

Von Vulktech bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Zurückbehaltung, noch zur Aufrechnung.

Wird nach Vertragsschluß erkennbar, daß Zahlungsansprüche von Vulktech durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet werden, stehen Vulktech die Rechte aus § 321 BGB

(Unsicherheitseinrede) zu. Vulktech ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist Vulktech zudem berechtigt, Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschrift der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Auftraggeber trägt die Wechsel- und Scheckkosten unter Einschluß der Diskontspesen.

9. Mängelansprüche, Gewährleistung:

Sind Waren oder Werkleistungen mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regel des BGB mit den Einschränkungen zu, daß die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung Vulktech zusteht sowie daß eine Haftung von Vulktech nicht besteht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Geringfügige Mängel berechtigen den Auftraggeber lediglich zur Minderung.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Nacherfüllung und Nachbesserung übernimmt Vulktech nur insoweit, als sie verglichen mit dem Wert, den die Ware oder die Leistung ohne den Mangel hätte und der Bedeutung des Mangels zumutbar und verhältnismäßig sind.

Bei Veränderungen oder Instandsetzungen von Vulktech-Werkleistungen, die vom Auftraggeber unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung durch Vulktech vorgenommen wurden, ist die Haftung von Vulktech für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Steht dem Auftraggeber - in Notfällen oder nach Fristablauf - das Recht der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung zu, so ist Vulktech unverzüglich unter Nennung von Name und Anschrift des Mängelbeseitigungsunternehmens zu benachrichtigen. Der Auftraggeber hat einen Auftragschein aufnehmen zu lassen, in dem vermerkt ist, daß es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung zu Lasten von Vulktech handelt und daß Vulktech eventuell ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, daß die Kosten der Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

Solange der Auftraggeber Vulktech nicht die Möglichkeit einräumt, sich von Mängeln zu überzeugen, kann er sich auf solche Mängel nicht berufen.

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet Vulktech nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Vulktech Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Montage teil bzw. Montagegegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

10. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen - Eigentum von Vulktech.

Vulktech behält sich auch das Eigentum an allen von ihr in dem Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstand eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer aus dem Werkvertrag resultierenden Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das fertige Montageobjekt (Hersteller- bzw. Verarbeitungsklausel).

Vulktech steht wegen ihrer Forderungen aus Werkverträgen ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages eventuell in ihren Besitz gelangten Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenständen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werklohnarbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Vertraulichkeit, Urheberrecht:

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form - behält sich Vulktech die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von Vulktech nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die genannten Unterlagen an Vulktech zurückzugeben.

Sofern Vulktech Gegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich außerdem, Vulktech von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort:

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach Deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Freiburg i.Br.. Vulktech ist jedoch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Auftraggebers zu erheben.

Erfüllungsort für Lieferungen von Vulktech ist deren Betrieb.